

777 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1972, betreffend ein Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 samt Anlagen

In letzter Zeit verkehren in zunehmendem Maße Hochseeschiffe unter österreichischer Flagge zur See. Um österreichischen Schiffen den Erwerb des internationalen Freibordzeugnisses zu ermöglichen, ist es nötig, daß das Freibord-Übereinkommen von 1966 durch Österreich ratifiziert wird. Im wesentlichen ist der Zweck dieses Übereinkommens, die Mindestfreiborde d. h. jene Linien, bis zu denen das Schiff im beladenen Zustand eintauchen darf, auf völkerrechtlich verbindliche Weise festzulegen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertragswerkes erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Juni 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1972, betreffend ein Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Juni 1972

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann